



Ihre Ombudsfrau
Daniela Bachal

Was man sich nicht gefallen lassen muss

Von Beleidigungen bis zur Hetze im Internet. Was es mit der Erheblichkeitsschwelle auf sich hat und wann das Gesetz eine Hilfe ist.

Worte sind mitunter brutale Waffen, die gerade im Internet gern ohne Rücksicht auf Verluste eingesetzt werden. Aber wie viel an Beleidigung, Schmähung und Bloßstellung muss man sich eigentlich gefallen lassen, bis man sich rechtlich dagegen wehren kann? „Liegt eine Straftat vor, ist es in der Regel einfacher, sich zu wehren. Aber schon die Frage, ob überhaupt strafbares Verhalten vorliegt, kann mitunter schwierig sein. Es geht hier immer um eine Erheblichkeitsschwelle, eine Verletzungsintensität, die erreicht sein muss,“ sagt dazu der Wiener Rechtsanwalt Wolfgang Gappmayer, der sich auf Opferrechte spezialisiert hat.

Wann diese Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, ist leider nicht ganz klar. „Die einen meinen, dass es dabei um

Zur Person

Wolfgang Gappmayer ist Anwalt und beschäftigt sich mit den Phänomenen „Hass, Amok, Terror“: Unter diesem Titel erschien auch sein neues Buch im Manz Verlag (64 Euro), in dem 23 Experten ihr Wissen dazu und wie man rechtlich dagegen vorgehen kann, bündeln.



einen besonders massiven Fall von Persönlichkeitsverletzungen gehen muss. Nach dieser Ansicht reicht es nicht aus, dass jemand einen anderen ‚Trottel‘ nennt. Andere sehen das anders. Der Gesetzgeber geht aber offensichtlich sehr wohl davon aus, dass schon besonders krasse und herabwürdigende Schimpfwörter die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten“, erklärt Gappmayer. Außerdem würden auch Äußerungen, die ohne sachliche Gründe darauf abzielen, einen Menschen verächt-

lich zu machen, die notwendige Erheblichkeit aufweisen. „Das ist dann der Fall, wenn einem Opfer das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird. Auch kann die Schwelle erreicht sein, wenn jemand einen anderen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeilt.“ Viel Judikatur zu dieser Thematik gibt es allerdings nicht.

Was man unbedingt wissen muss: Für Menschen, die mit derartigen Äußerungen konfrontiert sind, gibt es Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

„Das geht so weit, dass Prozessbegleitung gewährt werden kann, worauf einen Polizei oder Gericht beim Erstkontakt hinweisen müssen. Opfern wird dann eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt und eine Psychologin oder ein Psychologe beigestellt, die in diesen Situationen helfen und begleiten. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, besteht dieses Angebot kostenlos. Diese Begleitung ist auch vor Anzeigenerstattung möglich“, wie der Rechtsanwalt betont.

Der zweite wichtige Punkt: Wenn die Erheblichkeits-



TIPPS FÜR DEN SKIURLAUB

So ist die Skiausrüstung im Auto richtig verstaut

Rechtzeitig zum Start der Semesterferien rät der ÖAMTC dringend, auf die Ladungssicherung im Auto zu achten, um zu vermeiden, bei einem Unfall vom eigenen Gepäck er-

schlagen zu werden: Schwere Gegenstände gehören im Kofferraum möglichst weit unten an der Rückseite der hinteren Sitzbank platziert. Oder man packt sie in den hinteren Fuß-

raum. Auf der Hutablage sollte nichts liegen und auf Rücksitzen nur, wenn es mit Zurr- oder Sicherheitsgurten gesichert ist. Ski oder Snowboard in einer Dachbox verstauen.





Wichtig ist die „Beweissicherung“ und eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, die/der einen in solchen Situationen gut berät

SINISA PISMESTROVIC

niert. Um es einzuleiten, ist bei schwerwiegenden Beleidigungen oder „Persönlichkeitsrechtsverletzungen in einem elektronischen Kommunikationsnetz“ nur ein Formular auszufüllen und beim Bezirksgericht einzubringen. Übrigens: Schon das Teilen von Hasspostings kann rechtswidrig sein und den Anspruch auf Unterlassung begründen.

Ist an einem Fall strafrechtlich etwas dran, kann man sich auch zivilrechtlich leichter zur Wehr setzen. Ist dies nicht der Fall, steigt auch das Risiko, den Prozess zu verlieren und auf den Kosten sitzen zu bleiben. „Wenn Sie verlieren, stärkt das den Gegner“, erklärt Gappmayer, warum es so wichtig ist, sich genau zu überlegen, welchen Weg man gehen möchte. „Deshalb ist auch gut geschultes Polizeipersonal so wichtig, das Betroffene auf vorhandene Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten hinweist.“

Schließlich ist die Situation von Opfern, auch wenn die Erheblichkeitsschwelle im Einzelfall noch nicht erreicht ist, extrem belastend.

schwelle heute noch nicht erreicht ist, bedeutet das nicht, dass dies nicht morgen der Fall sein kann. Deshalb Gappmayers Rat: Jede einzelne Belästigung oder Beleidigung dokumentieren und Screenshots machen. „Eine einzelne Äußerung kann für sich genommen eine unerhebliche Verletzung darstellen, in ihrer Gesamtheit aber eine Verletzungsintensität erreichen, bei der rechtliche Hilfe möglich wird.“

Neben der strafrechtlichen Komponente bei Hass im Internet, gibt es freilich auch noch die Möglichkeit, sich zi-

vilrechtlich zur Wehr zu setzen, um einen „Unterlassungsauftrag“ eines Zivilgerichts gegenüber dem Täter zu erwirken, mit dem etwa die Löschung eines Hasspostings durchgesetzt werden kann. Freilich braucht es auch dafür ein Überschreiten der sogenannten Erheblichkeitsschwelle.

Die gute Nachricht: Betroffenen steht mittlerweile ein Verfahren (Mandatsverfahren gemäß Paragraph 549 der Zivilprozessordnung) zur Verfügung, das recht unerschwert funktionio-



STROMPREISBREMSE

Abrechnung voller Rätsel

Warum ist meine Stromrechnung oder die monatliche Vorschreibung doch noch so hoch, obwohl es die Strompreismbremse gibt? Diese Frage wird den Konsumentenschützern der Arbeiterkammer derzeit am laufenden Band gestellt. „Die Nachvollziehbarkeit des Abzugs ist für den durchschnittlichen Konsumenten nicht gegeben“, bringt es AK-Experte Karl-Heinz Kettl auf den Punkt. Das Problem verschärft sich bei Kunden, die durch sogenannte Flexitarife wechselnde Strompreise haben. Die gute Nachricht bei all der Intransparenz: Die Rechnungen, die Kettl bisher vorgelegt bekam, sind korrekt. Was den Strompreis-Bremseffekt schmälert, ist einerseits, dass die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag verrechnet wird, „erst danach wird die Förderung abgezogen“. Andererseits wurde der Strompreis zum Jahreswechsel auch vielfach erhöht.

QR-CODE

So berechnen Sie die Strompreisbremse.



SAMMELAKTION GEGEN GENERALI-VERSICHERUNG

Lebensversicherung mit oder ohne Vermögensaufbau?

Der Verbraucherschutzverein (VSV) hat die Generali Versicherung wegen „arglistiger Irreführung“ verklagt. Der Vorwurf des VSV: Fondsgebundene Lebensversicherungen wurden

als Vermögensaufbau angepriesen, gleichzeitig wurde aber damit geworben, dass man alle sechs Jahre Geld entnehmen könne. „Das ist ein Widerspruch in sich; ein Vermögens-

aufbau gelingt so sicher nicht“, so der VSV. Der VSV ruft Betroffene auf, sich bei der Sammelaktion gegen die Generali zu melden. Details unter: www.verbraucherschutzverein.eu